



Vereinsatzung

Stand 01.01.2015



Inhaltsübersicht

| Inhalt | §§ | Seite |
|--------------------------------------|-----------|--------------|
| Inhaltsübersicht | - | 1 |
| Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit | 1 | 2 |
| Zweck des Vereins | 2 | 2 |
| Mittelverwendung | 3 | 3 |
| Mitgliedschaft | 4a | 3 |
| Rechte und Pflichten der Mitglieder | 4b | 3 |
| Beendigung der Mitgliedschaft | 4c | 4 |
| Beiträge | 5 | 4 |
| Organe des Vereins | 6 | 4 |
| Mitgliederversammlung | 7 | 5 |
| Vorstand | 8 | 6 |
| Vereinsausschuss | 9 | 6 |
| Wahl des Vorstands und der Beisitzer | 10 | 6 |
| Schiedsgericht | 11 | 7 |
| Protokollführer | 12 | 7 |
| Kassenprüfung | 13 | 7 |
| Ergänzungswahl | 14 | 7 |
| Geschäftsjahr und Rechnungslegung | 15 | 7 |
| Auflösung des Vereins | 16 | 8 |
| Vereinsregister / Satzungsänderungen | - | 8 |

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

Der Verein führt den Namen "Agility HundesportZentrum Hockenheim e.V." (abgekürzt „Agility HSZ Hockenheim e.V.“) und hat seinen Sitz in Hockenheim.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen (VR 712).

Der Verein ist Mitglied im Südwestdeutscher Hundesportverband (swhv).

Die Bestimmungen (Erlassungen, Satzungen und Ordnungen) vom Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH), Deutscher Hundesportverband (dhv) und Südwestdeutscher Hundesportverband (swhv) sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Verein verbindlich. Der Verein unterzieht sich insofern der Vereinsstrafgewalt dieser Verbände im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Hundesportart „Agility“ in allen Bereichen, insbesondere in der dafür erforderlichen Ausbildung von Hund und Hundeführer.

Agility ist: Eine Disziplin, die allen Hunden offen steht. Sie besteht darin, sie die verschiedenen Hindernisse überwinden zu lassen, mit der Absicht, ihre Intelligenz und ihre Behändigkeit zu überprüfen. Es handelt sich um ein erzieherisches und sportliches Spiel welches u.a. dazu dient, ihre Sozialverträglichkeit zu fördern und die Eingliederung in die Gesellschaft begünstigt. Die Disziplin erfordert eine gute Harmonie von Hund und Hundeführer und endet im vorzüglichen Einvernehmen in der Gruppe. Es ist also Voraussetzung, dass die Teilnehmer (Mensch und Hund) die elementaren Grundlagen von Erziehung und Gehorsam anwenden können bzw. besitzen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere dadurch, dass

- Hundehalter die Möglichkeit geboten wird, ihre Hunde in Agility auszubilden, an Ausbildungslehrgängen teilzunehmen und sich an Wettkämpfen und Prüfungen zu beteiligen.
- die hundesportliche Tätigkeit auf die körperliche Ertüchtigung der Hundeführer ausgerichtet wird und sportlichen Grundsätzen unterliegt.
- Hundehalter in allen Fragen, die mit der Unterbringung, Haltung, Pflege und Erziehung von Hunden in Zusammenhang stehen - nach den Möglichkeiten des Vereins - unterstützt und beraten werden
- vor allem Jugendliche in wirkungsvoller Weise an die Agilityausbildung und an die sportlichen Grundsätze herangeführt werden.
- eine aktive Beteiligung an den Belangen des Tierschutzes gefördert wird.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4a Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen mit gutem Leumund werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

(2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und passiven Mitgliedern.

(3) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die regelmäßig an den sportlichen Veranstaltungen des Vereins (Agilitytraining etc.) aktiv teilnehmen.

(4) Ehrenmitglieder: Der Vereinsausschuss kann Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern vorschlagen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

(5) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die selbst nicht regelmäßig an den sportlichen Veranstaltungen des Vereins aktiv teilnehmen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.

(6) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag. Kommt es zu keiner einstimmigen Entscheidung, entscheidet der Vereinsausschuss über die Aufnahme endgültig.

§ 4b Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie passive Mitglieder - haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(3) Alle Mitglieder haben das Recht, das Vereinshaus unter Beachtung der Hausordnung zu benutzen. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter der Beachtung der Platzordnung und sonstigen Anordnungen zu benutzen.

(4) Ordentliche Mitglieder haben das Recht, sich – mit Zustimmung des vom Vorstand autorisierten Verantwortlichen - im Namen des Vereins, an Wettkämpfen und Prüfungen zu beteiligen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
- b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
- c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten

§ 4c Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

Der **Austritt** erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende erklärt werden. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vor dem Austritt zu erfüllen.

Ein **Ausschluss** kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere

- ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten
- beleidigende Äußerungen, sowie ungebührliches Benehmen
- die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten
- Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Vor der Entscheidung wird dem Mitglied Gelegenheit gegeben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die schriftliche Beschwerde beim Schiedsgericht des Vereins, innerhalb 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses, zu. Dieses entscheidet nach Prüfung aller Fakten endgültig.

§ 5 Beiträge

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Beitrag wird im Lastschriftverfahren vom Konto des Mitglieds eingezogen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Vereinsausschuss

§ 7 Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Wahl und Abwahl des Vorstands
- Wahl und Abwahl der Beisitzer
- Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Wahl des Schiedsgerichts
- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern, die vom Vereinsausschuss vorgeschlagen sind
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben

Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mindestens einmal im Jahr – im ersten Viertel des Kalenderjahres - findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens einer Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden – als Versammlungsleiter - geleitet. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abwahl des Vorstandes sowie Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Satzungsänderungen mit Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus drei Personen, dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Durchführung der Mitgliederversammlung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Erstellung von Haushaltsplan und Jahresbericht
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge

Besondere Aufgaben des Schatzmeisters

Der Schatzmeister ist der verantwortliche Leiter des Kassenwesens. Er verwaltet das gesamte Vermögen des Vereins. Er hat über Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen und der Mitgliederversammlung eine Vermögensübersicht mit Einnahmen und Ausgabenrechnungen vorzulegen.

§ 9 Der Vereinsausschuss

Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und bis zu zwei Beisitzer an.

Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten Aufgaben (§ 4a Nr.4, §4a Nr.6 Satz 3, §4c Abs. 5), für die Überwachung der hundesportlichen Arbeit, die sich an den vom Südwestdeutscher Hundesportverband (swhv) herausgegebenen Richtlinien orientieren und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.

Bei Ausscheiden eines der beiden Beisitzer ernennt der Vereinsausschuss von sich aus einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vereinsausschuss beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vereinsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§ 10 Wahl des Vorstands und der Beisitzer

Der Vorstand und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Es können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand bzw. Beisitzer.

§ 11 Schiedsgericht

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren das Schiedsgericht, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzer. Die Schiedsgerichtsmitglieder können sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder des Vereins sein, dürfen jedoch nicht Mitglied des Vereinsausschusses sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Das Schiedsgericht ist zuständig für alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Vereinsausschusses, zwischen dem Vereinsausschuss und den Mitgliedern des Vereins, sowie für Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern, sofern sich die Streitigkeiten auf Belange der hundesportlichen Arbeit bezieht und ein Beschluss des Vorstands oder des Vereinsausschusses beansprucht wurde.

Das Schiedsgericht wird entweder als Berufungsinstanz für vom Vereinsausschuss verhängte Vereinsstrafen tätig oder auf Antrag eines Mitglieds des Vereinsausschusses oder eines Vereinsmitglieds, sofern dieses seine Mitgliedsrechte im Verein gefährdet sieht.

Das Schiedsgericht kann folgende Entscheidungen treffen:

- Die Feststellung, dass es für den Streitfall nicht zuständig ist
- Erteilung einer Auflage an ein Mitglied oder den Vereinsausschuss
- Verwarnung
- Verweis
- Verbot auf Zeit oder Dauer, ein Amt im Verein auszuführen
- Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss auf Dauer

§ 12 Protokollführer

Der Protokollführer wird vom Vorstand eingesetzt. Er hat im Vereinsausschuss kein Stimmrecht. Er hat die Aufgabe Protokolle bei Sitzungen des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung zu führen, die von ihm und einem Mitglied des Vorstands unterzeichnet werden.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vereinsausschusses sein. Eine Wiederwahl unmittelbar nach Ablauf der Amtsperiode ist nicht zulässig. Sie haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 14 Ergänzungswahl

Mitglieder des Vorstandes, die Beisitzer, die Schiedsgerichtsmitglieder und die Kassenprüfer, die während der Wahlperiode ausscheiden, sind zu ersetzen. Von der nächsten Mitgliederversammlung wird für den Rest der Wahlperiode ein Nachfolger gewählt.

§ 15 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres. Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch den von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken - zur Förderung der Hundesportart „Agility“ - zu verwenden. Die Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Vereinsregistereintragung / Satzungsänderungen

Gründungssatzung:

Der Verein „Agility HSZ Rhein-Neckar“ wurde am 11.07.2005 durch 42 Gründungsmitglieder mit Beschlussfassung der Gründungssatzung gegründet. Die Eintragung in das Vereinsregister (VR 712) erfolgte am 28.07.2005 durch das Amtsgericht Schwetzingen.

Satzungsänderung am 11.02.2006:

Die Änderungen der vorstehende Satzung (§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit) wurden am 11.02.2006 von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.

Hinweis: Die Satzungsänderung wurde am 05.04.2006 durch das Amtsgericht Schwetzingen bestätigt.

Satzungsänderung am 17.03.2007:

Die Änderungen der vorstehende Satzung (§ 1 und § 9 Verbandszugehörigkeit, § 14 Ergänzungswahl) wurden am 17.03.2007 von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.

Hinweis: Die Satzungsänderung wurde am 29.03.2007 durch das Amtsgericht Schwetzingen bestätigt.

Satzungsänderung am 21.08.2014:

Die Änderungen der vorstehende Satzung (§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit und § 9 Verbandszugehörigkeit, § 14 Ergänzungswahl) wurden am 21.08.2014 von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.

Hockenheim, den 21.08.2014

gez. Thomas Binder
1. Vorsitzender

gez. Pia Schmitt
2. Vorsitzende